

**Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Heinsen“  
im Landkreis Holzminden**

Aufgrund der §§ 39, 40 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 01. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch § 71 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01. 02. 1978 (Nds. GVBl. S. 81), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 11. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch 18. StrÄnG vom 28. 03. 1980 (BGBl. I S. 373), wird folgendes verordnet:

**§ 1**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Samtgemeinde Polle in Heinsen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereiche), Schutzzone II (engere Zone) und Schutzzone III (weitere Zone). Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 0,9 km<sup>2</sup>.
- (3) Die Schutzzonen liegen in der Gemarkung Heinsen und werden wie folgt begrenzt:

**Schutzzone I (Fassungsbereiche)**

Die Fassungsbereiche der Brunnen liegen

für Brunnen I auf dem Flurstück 87/2, Flur 3,  
Gemarkung Heinsen,

für Brunnen II auf dem Flurstück 87/3, Flur 3,  
Gemarkung Heinsen.

Die Fassungsbereiche (Brunnengelände) umschließen die vorgenannten Flurstücke.

**Schutzzone II (engere Schutzzone)**

Die Abgrenzung der Schutzzone II verläuft in der Flur 3, beginnt im nördlichen Zonenteil in der Nord-ecke des Flurstückes 83/1 und folgt in südöstlicher Richtung auf 550 m Länge der südlichen Grenze des Feldweges (Flurstück 127/2) bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 95/1 und 95/3. Hier in südwestlicher Richtung abknickend entlang dieser Grenze bis zur Bundesstr. 83.

Von hier winkelt die Abgrenzung in nordwestlicher Richtung ab und verläuft auf ca. 445 m Länge an der Nordgrenze der Bundesstr. 83 (Flurstücke 130/2 und 82/4) entlang bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 82/1 und 83/1 und folgt abknickend dieser Grenze bis zum Ausgangspunkt.

**Schutzzone III (weitere Schutzzone)**

Die Abgrenzung der Schutzzone III beginnt an der Nordecke des Flurstückes 83/1 (Flur 3), verläuft entlang der Zone II an der westlichen Grenze dieses Flurstückes in südlicher Richtung bis zur Bundesstr. 83 (Flurstück 82/4). Hier abknickend in südöstlicher Richtung an der Nordgrenze der Bundesstr. 83 entlang bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 95/1 und 95/3, hier abknickend in nordöstlicher Richtung der vorgenannten Grenze entlang bis zum Feldweg (Flurstück 127/2). Hier winkelt die Abgrenzung ab und verläuft ca. 300 m entlang der südwestlichen Grenze der Feldwege (Flurstücke 127/2 und 126/2) in südöstlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 99/2 und 213/99 und dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zur Bundesstr. 83. Hier kreuzt die Abgrenzung die Bundesstr. 83 und verläuft in südwestlicher Richtung mit einem Knick quer über die Flurstücke 33, 45, 9 und 8 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 6 (Flur 5) und folgt dann der östlichen bzw. südlichen Flurstücksgrenze bis zu einem Abteilungs-weg auf dem vorgenannten Flurstück.

Von hier aus kreuzt die Abgrenzung diagonal den westlichen Teil des Flurstückes 6 bis zur Westecke des Flurstückes 7. Dann folgt die Abgrenzung auf ca. 310 m Länge in nördlicher Richtung der westlichen Grenze des Flurstückes 7 (Flur 5) bis zum Stichweg 98, kreuzt den Weg (Flurstück 97), kreuzt nach 10 m den Graben Flurstück 121, folgt auf ca. 30 m Länge der westlichen Grenze des Grabens, verläuft entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 55 und 49 sowie 56 und 49 bis zum Weg (Flurstück 94). Dann werden der vorgenannte Weg sowie die Flurstücke 43 und 44 überquert bis zur gemeinsamen Flurstücksgrenze 45/1 und 45/2.

Von hier entlang der vorgenannten gemeinsamen Flurstücksgrenze in nordöstlicher Richtung über die Flurstücke 94, 47/1 und 130/2 und 82/4 (Bundesstr.) bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 81/1 und 82/1, dieser weiter folgend bis zum Weg (Flurstück 127/2) und dann in südöstlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

- (4) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist aus den bei der Bezirksregierung Hannover, Dezernat 502, niedergelegten Karten, die Bestandteile der Verordnung sind, zu ersehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim

a) Landkreis Holzminden  
Neue Straße 9/11  
3450 Holzminden,

b) Wasserwirtschaftsamt Hildesheim  
Bahnhofsallee 11  
3200 Hildesheim.

Die Karten können kostenlos von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten, genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) oder zulässig.

v = verboten  
g = genehmigungspflichtig  
— = keine Beschränkung

Lfd. Nr.		Schutzzone		
		I	II	III
1	Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe	v	v	v
2	Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wasser-gefährdender Stoffe z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken; Kernreaktoren	v	v	v
3	Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wasser-gefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen	v	v	v
4	Fernleitungen für wasser-gefährdende Stoffe	v	v	v
5	Rohrleitungen	v	v	g
6	Offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, ausgenommen in der Zone II und III die Anwendung der von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mittel	v	v	v
7	Abwasserlandbehandlung, Abwasser-Verregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers (Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben), ausgenommen ist eine natürliche Versickerung in offenen Gräben	v	v	v
8	Hauskläranlagen sowie deren Sickeranlagen, Fäkal- und Abwassersammelgruben	v	v	g
9	Errichten von Neubauten, geschlossenen Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Gewerbebetrieben			
	ohne Kanalisation	v	v	v
	mit Kanalisation	v	v	g

Lfd. Nr.		Schutzzone		
		I	II	III
10	Errichten von Behältern zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z. B. Öl und Treibstoffe) bis zum Rauminhalt eines Behälters			
	a) bei oberirdischer Lagerung			
	bis 100 m³	v	v	g
	über 100 m³	v	v	v
	b) bei unterirdischer Lagerung			
	bis 40 m³	v	v	g
	über 40 m³	v	v	v
11	Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe	v	v	v
12	Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs	v	v	v
13	Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen	v	v	v
14	Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Schrott.	v	v	v
15	Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)	v	v	v
16	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	v	v	v
17	Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser	v	v	v
18	Einbau von Grundwasserwärmepumpen und Erdreichwärmepumpen	v	v	g
19	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	v	v	g
20	Neuanlage von Friedhöfen	v	v	v
21	Rangierbahnhöfe, Güterumschlagsanlagen	v	v	v
22	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau Die Verwendung von teerhaltigen Stoffen in Zone III unterliegt keiner Genehmigungspflicht.	v	v	g
23	Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlen-säure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	v	v	g
24	Neubauten landwirtschaftlicher Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos	v	v	g
25	Baustofflager	v	v	—

Lfd. Nr.		Schutzzone		
		I	II	III
26	Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Parkplätze	v	v	—
27	Campingplätze, Sportanlagen	v	v	g
28	Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	v	v	g
29	Gewerbsmäßiges Wagenwaschen und Ölwechsel	v	v	g
30	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	v	v	g
31	Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	v	v	g
32	Sprengungen	v	v	g
33	Organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht.	v	v	—
34	Gärfuttermieten und Festmistmieten, ausgenommen in Zone II bei jährlich wechselndem Standort und einem Mindestabstand von 100 m zur Schutzzone I	v	v	—
35	Kleingartenkolonien, Gartenbau-betriebe	v	v	—
36	Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe	v	v	—
37	Durchleiten von Abwasser ohne besondere Sicherung	v	v	—
38	Anlage von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind	v	v	—
39	Dräne und Vorflutgräben	v	—	—
40	Fischteiche	v	v	—
41	Fahr- und Fußgängerverkehr	v	—	—
42	jede landwirtschaftliche Nutzung	v	—	—
(2)	Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.			

§ 3

- (1) Genehmigungen nach § 2 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 können auf Antrag nur zugelassen werden, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (3) Über die Zulassungen von Befreiungen nach Abs. 2 und die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 5

Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen. Sie haben ferner erforderlichenfalls folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- b) Entnahme von Bodenproben,
- c) Aufstellung von Hinweisschildern,
- d) Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 6

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 41 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gemäß § 45 ff NWG von der Bezirksregierung Hannover als obere Wasserbehörde durchgeführt.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, handelt gem. § 41 Abs. 1 Ziffer 2 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. 12. 1980 in Kraft.

Hannover, den 01. 12. 1980

Az.: 502.6-62013/05/08/01

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage  
Dr. Feder